

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-VBL, § 611 Fürsorgepflicht, § 611 Öffentlicher Dienst, §§ 249, 276, 278; Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 1. Oktober 1952 §§ 22, 24; Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 27. Juli 1966 §§ 38, 45, 91, 96; Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966 § 5

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 149/74
Urteil des BAG vom 1. März 1975

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 149/74

3 Sa 893/73 Hamm

Urteilstenor
zugestellt

am 1. März 1975

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 27. Februar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Heimann für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 15. Februar 1974 - 3 Sa 893/73 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Schadenersatz in Anspruch, weil sie nach dem Tode ihres Ehemannes keine Witwenrente von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erhält.

Der Ehemann der Klägerin trat am 27. Mai 1963 im Alter von 47 Jahren als städtischer Arbeiter in die Dienste der Beklagten. Für die Zusatzversorgung der bei der Beklagten beschäftigten Arbeiter und Angestellten galt ab 1. April 1940 eine Dienstordnung vom 9. Dezember 1939, die über den Kreis der zu Versichernden folgendes bestimmte:

- "1. Die nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder der Stadt V , für die nicht eine Verpflichtung zur anderweitigen Versicherung ... besteht, werden zum Zwecke der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reiches und der Länder (ZRL) in Berlin nach Maßgabe dieser Dienstordnung versichert.
2. a) Von der Versicherung sind ausgenommen ... die Gefolgschaftsmitglieder, die beim Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis ... das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben, sofern sie nicht mit Zustimmung der Stadt von der Zusatzversorgungsanstalt des Reiches und der Länder aufgenommen werden.
b)

Die Beklagte hatte mit der Zusatzversorgungsanstalt des Reiches und der Länder eine Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen. Diese Vereinbarung wurde am 29. Januar 1962 in § 1 Abs. 1 bezüglich des Versichertenkreises wie folgt geändert:

"Bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) werden vom 1. März 1957 ab zum Zwecke der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung sämtliche nichtbeamteten Arbeitnehmer der Stadt V , für die nicht eine Verpflichtung zur anderweitigen Versicherung ... besteht, als Pflichtversicherte versichert, soweit sie die Voraussetzungen des § 22 der Satzung erfüllen und mindestens 1300 Stunden jährlich beschäftigt werden."

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

§ 22 der Satzung der VBL vom 1. Oktober 1952 lautete:

"Die Pflicht zur Versicherung bei der Anstalt wird durch Arbeits- oder Tarifvertrag (Dienstordnung) begründet. Sie hat zur Voraussetzung, daß jährlich mindestens 900 Arbeitsstunden erreicht werden und beim Eintritt in die Beschäftigung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet ist. Die Anstalt kann allgemein oder im Einzelfall mit Zustimmung der beteiligten Verwaltung die Überschreitung der Altersgrenze unberücksichtigt lassen.

....."

Die Beklagte hat von der Möglichkeit, Arbeitnehmer auch dann zuzusichern, wenn sie beim Eintritt in die Beschäftigung das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatten, in keinem Falle Gebrauch gemacht. Sie hat auch den Ehemann der Klägerin nicht zur Zusatzversorgung bei der VBL angemeldet. Erst mit dem Inkrafttreten des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966 wurde der Ehemann der Klägerin ab 1. Januar 1967 versicherungspflichtig und bei der VBL angemeldet. Das Versicherungsverhältnis bestand jedoch nur bis zu seinem Tode am 27. November 1971. Die Klägerin erhält aus der Versicherung keine Hinterbliebenenversorgung, weil ihr Ehemann die Wartezeit von 60 Monaten (§ 5 Versorgungs-TV, § 38 Satzung der VBL) nicht erfüllt hat (§ 5 Versorgungs-TV, § 45 Abs. 1 Satz 1 Satzung der VBL).

Der Ehemann der Klägerin hatte sich schon vor dem 1. Januar 1967 um die Aufnahme in die Zusatzversorgung bemüht. Er war deshalb verschiedentlich bei der Beklagten vorstellig geworden und hatte am 1. April 1966 schriftlich beantragt, ihn in die Zusatzversorgung aufzunehmen und eine entsprechende Genehmigung bei der VBL einzuholen. Die Beklagte hat ihm darauf am 27. Mai 1966 mitgeteilt, nach den damaligen tarifvertraglichen Bestimmungen könne er noch nicht der Zusatzversorgung zugeleitet werden; es sei jedoch eine Änderung der Zusatzversorgung beabsichtigt, die abzuwarten bleibe.

- 4 -



- 4 -

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte habe ihre Fürsorgepflicht gegenüber ihrem Ehemann verletzt, weil sie dessen Wunsch auf Anmeldung zur Zusatzversorgung nicht entsprochen habe; nach der Satzung der VBL wäre es der Beklagten möglich gewesen, die Pflichtversicherung durchzuführen. Sie hat behauptet, ihr Ehemann habe sein dringendes Interesse an der Zusatzversorgung dadurch bekundet, daß er sich bereit erklärt habe, den vollen Beitrag allein zu zahlen. Die Klägerin hat beantragt, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihr eine Witwenrente zu zahlen, und zwar in der Höhe, wie sie bei einer Zusatzversorgung durch die VBL bei einer Beitragsleistung von 60 Monaten angefallen wäre.

Die Beklagte ist demgegenüber der Meinung, sie habe ihre Fürsorgepflicht nicht verletzt. Zwar sei sie in der Lage gewesen, auch Arbeitnehmer der Zusatzversorgung zuzuführen, die bei Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis das 45. Lebensjahr bereits überschritten hatten. Sie habe jedoch keinem ihrer Arbeitnehmer, die bei Aufnahme der Tätigkeit älter als 45 Jahre alt waren, eine Zusatzversorgung eingeräumt.

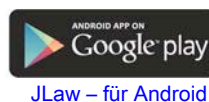
Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin rechtzeitig Berufung eingelegt, jedoch ist innerhalb der Berufungsbegründungsfrist eine Berufungsbegründungsschrift nicht beim Landesarbeitsgericht eingegangen. Dieses hat daraufhin die Berufung als unzulässig verworfen. Danach hat die Klägerin rechtzeitig Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist beantragt und glaubhaft gemacht, daß ihr Prozeßbevollmächtigter am 27. Oktober 1973 eine Berufungsbegründungsschrift selbst geschrieben und ordnungsmäßig adressiert in den Briefkasten geworfen habe.

Das Landesarbeitsgericht hat der Klägerin Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist gewährt, die Berufung jedoch als unbegründet zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klageziel weiter.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Entscheidungsgründe:

I. Die von Amts wegen vorzunehmende Prüfung, ob das Landesarbeitsgericht der Klägerin zu Recht die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist gewährt hat, führt hier zu dem Ergebnis, daß das angefochtene Urteil insoweit keinen Bedenken unterliegt.

II. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht auch erkannt, daß die Beklagte keine ihr obliegende Verpflichtung verletzt hat, wenn sie den Ehemann der Klägerin vor dem 1. Januar 1967 nicht als Pflichtversicherten bei der Zusatzversorgung untergebracht hat.

1. Ob und unter welchen Voraussetzungen die bei der Beklagten beschäftigten Arbeitnehmer eine zusätzliche Altersversorgung erhielten, richtete sich allein danach, was die Beklagte ihnen in dieser Beziehung vertraglich zugesagt hatte. Tarifliche Regelungen bestanden insofern für die Zeit bis zum 31. Dezember 1966 nicht.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat die Beklagte ihren Arbeitnehmern nur dann eine Zusatzversorgung durch eine Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder gewährt, wenn sie bei Aufnahme der Beschäftigung nicht älter als 45 Jahre waren. Diese Abgrenzung des begünstigten Kreises der Arbeitnehmer beruht darauf, daß die Aufnahme in die Zusatzversorgung in einem fortgeschrittenen Lebensalter ein erhöhtes Versicherungsrisiko mit sich brachte. Deshalb konnten nach der Satzung der VBL, die die Möglichkeit einer Versicherung älterer Arbeitnehmer nicht ausschloß, entweder die Leistungen gekürzt oder ein versicherungstechnischer Ausgleichsbetrag erhoben werden (§ 22 Abs. 1 Satz 3 und 5, § 35 Abs. 5 VBL-Satzung nach dem Stand Juli 1959). Wenn die Beklagte unter diesen Umständen davon absah, ihre erst im vorgerückten Alter eintretenden Arbeitnehmer zu versichern, so ist dies nicht zu mißbilligen. Insbesondere war auch den betroffenen Arbeitnehmern von vornherein klar, daß sie keine zusätzliche Versorgung erwarten konnten.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

2. Eine Verpflichtung der Beklagten, den Ehemann der Klägerin als Pflichtversicherten zur Zusatzversorgung anzumelden, konnte auch nicht begründet werden, wenn der Ehemann der Klägerin sich bereit erklärt haben sollte, die Beiträge allein, also einschließlich des Arbeitgeberanteils, zu tragen. Das Landesarbeitsgericht hat dazu mit Recht ausgeführt, daß die durch die Satzung geregelte Verteilung der Beitragslast nicht durch eine Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien geändert werden konnte. Hinzu kommt, daß die Beklagte nicht zu einer vertraglichen Zusage veranlaßt werden konnte, eine Pflichtversicherung zu begründen, wenn sie nicht bereit war, einen entsprechenden Anspruch zu gewähren.

III. Der Wunsch des Ehemannes der Klägerin, eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu erlangen, und seine erklärte Bereitschaft, die Aufwendungen hierfür in vollem Umfange selbst tragen zu wollen, konnten jedoch zu der Verpflichtung der Beklagten führen, auf die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung bei der Zusatzversorgungsanstalt des Bundes und der Länder hinzuweisen. Wenn die Beklagte das nicht getan hat und sie das vertreten muß, so kann sich daraus der von der Klägerin geltend gemachte Schadenersatzanspruch ergeben.

Das Landesarbeitsgericht hat, wie es in den Gründen des angefochtenen Urteils eingeräumt hat, bis zur Verkündung seiner Entscheidung diese Möglichkeit nicht gesehen. Da nicht auszuschließen ist, daß die Klage aus dem genannten Grunde Erfolg haben kann, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Eine abschließende Entscheidung war dem Senat hierzu nicht möglich, so daß die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen war.

Zu diesem Komplex gelten im übrigen folgende Überlegungen:

1. Hätte der Ehemann der Klägerin seine Aufnahme in die freiwillige Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder beantragt und erreicht, so würde der Klägerin ein Versorgungsanspruch zugestanden haben. Nach

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

§ 45 Abs. 1 der ab 1. Januar 1967 geltenden VBL-Satzung setzt der Anspruch auf Versorgungs- oder Versicherungsrente für Witwen voraus, daß der Versicherte die Wartezeit erfüllt hat, wobei nach § 38 Abs. 1 Satz 1 VBL-Satzung nur Pflichtbeiträge gelten, um die Wartezeit von 60 Kalendermonaten zu erfüllen. Als Übergangsregelung zu § 38 bestimmt jedoch § 96 VBL-Satzung folgendes:

"Der bis zum Inkrafttreten dieser Satzung freiwillig Versicherte, dessen Versicherung vom Inkrafttreten an bis zum Eintritt des Versicherungsfalles als freiwillige Weiterversicherung oder als Pflichtversicherung fortbesteht, und der bei Eintritt des Versicherungsfalles keinen Anspruch auf Versorgungsrente hat, hat Anspruch auf Versicherungsrente für Versicherte, wenn für ihn für insgesamt mindestens 60 Kalendermonate Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder Pflichtbeiträge entrichtet sind. Entsprechendes gilt für Hinterbliebene solcher Versicherter."

Da nach der Übergangsregelung des § 91 Abs. 2 VBL-Satzung Zeiten, für die vor dem Inkrafttreten der Satzung freiwillige Beiträge entrichtet worden sind, als Zeiten einer freiwilligen Weiterversicherung gelten und im übrigen vom 1. Januar 1967 bis zum Eintritt des Versicherungsfalles eine Pflichtversicherung bestanden hat, stünde der Klägerin Hinterbliebenenversorgung zu, wenn ihr Ehemann vor dem 1. Januar 1967 mindestens für zwei Monate als freiwillig Versicherter Beiträge gezahlt hätte.

2. Ob der Ehemann der Klägerin eine freiwillige Versicherung bei der VBL begründen konnte, ist fraglich und vom Landesarbeitsgericht noch aufzuklären:

Nach § 24 Abs. 1 der früheren VBL-Satzung konnte die freiwillige Versicherung beantragt werden, wenn keine Versicherungspflicht bestand, aber die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Satz 1 vorlagen. Dabei fanden § 22 Abs. 1 Satz 2 bis 5 und Abs. 2 entsprechende Anwendung. Das bedeutet, daß auch für die Aufnahme in die freiwillige Versicherung grundsätzlich der Arbeitnehmer bei Eintritt in die Beschäftigung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben durfte. Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 konnte jedoch die Überschreitung der Alters-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

grenze unberücksichtigt bleiben, wobei es bei der freiwilligen Versicherung allein darauf ankommt, ob die Versorgungsanstalt die Aufnahme zuließ. Es kommt daher zunächst darauf an, ob die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder die Altersgrenze für die freiwillige Versicherung aufrechterhielt oder sie - wie bei der Pflichtversicherung (vgl. dazu Iltgen, Die Versorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst, 2. Aufl., Teil B Satzung § 22 Anm. 3) - generell nicht berücksichtigte.

Darüber hinaus ist § 24 Abs. 6 Satz 1 der früheren VBL-Satzung zu beachten. Dort ist vorgeschrieben, daß der Antrag auf Zulassung zur freiwilligen Versicherung binnen drei Monaten nach Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis zu stellen sei. Danach kann ein Schadenersatzanspruch, selbst wenn eine freiwillige Versicherung möglich war, daran scheitern, daß der Ehemann der Klägerin erst nach Ablauf der Frist, innerhalb deren die freiwillige Versicherung erfolgen konnte, die Beklagte durch sein Verhalten zu einem entsprechenden Hinweis verpflichtete. Jedoch braucht die Klage hieran dann nicht zu scheitern, wenn die Versorgungsanstalt dem Antrag auf eine freiwillige Versicherung auch dann entsprach, wenn er nicht innerhalb der in § 24 Abs. 6 Satz 1 VBL-Satzung bestimmten Frist gestellt wurde (vgl. dazu Iltgen, aaO, § 24 Anm. 9). Zu diesen Fragen wird das Landesarbeitsgericht entsprechende Feststellungen zu treffen haben.

3. Zu der Frage, ob die Beklagte aufgrund der ihr obliegenden Fürsorgepflicht gehalten war, den Ehemann der Klägerin darauf hinzuweisen, daß er eine zusätzliche Altersversorgung durch eine freiwillige Versicherung erlangen konnte, insbesondere ob sie von sich aus entsprechende Aufklärung geben mußte, sind Hinweise für die weitere Behandlung der Sache nicht möglich. Insoweit kommt es weitgehend auf die Umstände des Falles an, die vom Landesarbeitsgericht noch geklärt werden müssen (vgl. BAG 14, 193 [195 ff.] = AP Nr. 5 zu § 611 BGB Öffentlicher Dienst [zu I der Gründe]; BAG AP Nr. 6 zu § 611 BGB Öffentlicher Dienst [zu 4 der Gründe]; Urteil vom 24. Mai 1974 - 3 AZR 422/73 - [demnächst] AP Nr. 6 zu § 242 BGB

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Ruhegehalt-VBL [zu II 2 der Gründe]; ferner BAG AP Nr. 5 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Pensionskassen [zu II 3 b der Gründe]). Da es hier darum geht, ob die Beklagte auf die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung hinweisen mußte, kann die Feststellung von Bedeutung sein, wie ausgeprägt der Ehemann der Klägerin sein Interesse an einer zusätzlichen Altersversorgung bekundet hatte; für eine solche auf tatsächlichem Gebiet liegende Feststellung wird unter Umständen zu berücksichtigen sein, daß die freiwillige Versicherung, die ohne Beteiligung des Arbeitgebers an den Beiträgen durchgeführt wird, nur zu solchen Leistungen führt, die unter Umständen auch auf einem anderen Wege (durch Lebensversicherung oder eine Höherversicherung) erreicht werden können.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Röglin

Ehrenamtlicher Richter
Heimann ist durch eine Aus-
landsreise an der Unter-
schrift verhindert

Dr. Stumpf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)